

Satzung der Jenaer Tafel e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Jenaer Tafel e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister Jena unter VR230622 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 07747 Jena, Werner-Seelenbinder-Str.26. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Vereinszweck und Ziel

Die Jenaer Tafel verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke und unterstützt bedürftige Personen, die Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs benötigen.

Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die Jenaer Tafel e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwertbare Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und an Bedürftige weiterzuleiten. Die Jenaer Tafel e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenbereiches auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und Spenden sammeln. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt überwiegend ehrenamtlich, unabhängig von Partei und Religionszugehörigkeit.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person oder Personengesellschaft, die seine Ziele unterstützt (§2), ausgenommen sind Personen und Personenvereinigungen, die inhumanes, rassistisches und extremistisches Gedankengut vertreten.
Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen werden nicht begründet.
2. Einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a. Austritt von Mitgliedern
Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Quartals aus dem Verein austreten.
 - b. Ausschluss von Mitgliedern
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - den Verein geschädigt oder in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt hat
 - einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat
 - in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund gibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit Begründung der Beschlussfassung. Dem auszuschließenden Mitglied wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedsbeitrag liegen darf.
2. Der Vorstand setzt die Fälligkeit und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags fest. Der Vorstand kann in begründeten Fälle den Mitgliedsbeitrag stunden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionskommission

§6 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 1.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstands und der Revisionskommission;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionskommission;
 - Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrags.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vorstandes erforderlich ist oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 2.2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels bzw. des Sendeprotokolls bei elektronischer Versendung.
- 2.3. Bis spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

3. Ablauf der Mitgliederversammlung

- 3.1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter/in wählen.
- 3.2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins durch Erklärung in Textform, die dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf höchstens drei fremde Stimmen vertreten.

- 3.3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung eine abweichende Mehrheit vorschreibt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als solche genannt, aber nicht gewertet.
- 3.4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- 3.5. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- 3.6. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- 3.7. Gäste können mit Zustimmung des Vorstandes an der Versammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 3.8. Beschlüsse sind mit Abstimmungsergebnissen in einer von der/dem Versammlungsleiter/in unterzeichneten Niederschrift festzuhalten.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und den Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dafür entstehende Aufwendungen sind nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu erstatten. Zur Gewährleistung des Vereins kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Darüber hinaus kann notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben und die Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn der Umfang die Tätigkeit diese erforderlich macht.
7. Aufgaben des Vorstandes sind die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie die laufende Geschäftsführung des Vereins.
 - a. Gesetzliche Regelungen umzusetzen und die dafür notwendigen Aufgaben oder Ordnungen festzulegen.
 - b. Notwendige finanzielle und materielle Grundlage des Vereins zu schaffen sowie die Erfüllung der Aufgaben personell zu sichern.
 - c. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Gesetz, von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, hat der Vorstand unverzüglich umzusetzen und in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mindestens drei Tage vorher schriftlich, elektronisch oder telefonisch.
9. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel anwesend sind.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
11. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§8

Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission, die mindestens aus zwei Mitgliedern besteht. Sie kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

Die Revisionskommission legt der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kontrollen vor und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

§9

Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§2) verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung dies zulassen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann für ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung zahlen.
2. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des Zwecks nach §2 gerichtet und hat den Nachweis dafür durch ordentliche Buchführung zu führen.

§10

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Im Fall der Vereinsauflösung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen nach Eintreibung berechtigter Forderungen und Abgeltung berechtigter Verbindlichkeiten an den Landesverband der Thüringer Tafeln, der unter Berücksichtigung von §2 darüber zu verfügen hat.

Diese Satzung wurde am 15. Juni 2023 bei der ordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet.

Jena, den 15. Juni 2023